

Kreis-Blatt



für den Kreis Westerbürg.

Fernsprechnummer 28.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. **Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.**

Redaktion, Druck und Verlag von **H. Raabberger** in Westerbürg.

Nr. 51.

Freitag, den 26. Juni 1914.

30. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang des Kreises Westerbürg unter Zustimmung des Kreisausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Keine Leiche darf beerdigt werden, bevor seitens eines amtlich bestellten Leichenbeschauers die Leichenschau erfolgt und auf Grund dieser Verordnung ein Leichenschauschein nach einem vom Landrat festzusetzenden Muster ausgestellt worden ist. Die Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Leichen, über deren Todesursache die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine Untersuchung angeordnet hat.

§ 2. Zum amtlichen Leichenbeschauer wird jeder im Deutschen Reich approbierte Arzt ernannt, der sich den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unterwirft. Die jederzeit widerrufliche Ernennung erfolgt durch den Landrat, der auch die Verpflichtung der Leichenbeschauer vornimmt.

§ 3. Zur Ausführung der Leichenschau werden Leichenschaubezirke gebildet, deren Abgrenzung durch den Landrat erfolgt und öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 4. Verpflichtet zur Vornahme der Leichenschau sind die amtlichen Leichenbeschauer nur innerhalb des Leichenschaubezirks ihres Wohnortes.

§ 5. Derjenige, welcher nach § 57 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, verpflichtet ist, dem Standesbeamten den Todesfall anzuzeigen, hat den amtlichen Leichenbeschauer baldigst, spätestens jedoch binnen 12 Stunden nach Eintritt des Todes, um die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung eines Leichenschauscheines zu ersuchen — vergl. § 4. — Die Leichenschauen sollen in der Regel frühestens 24 Stunden und spätestens 48 Stunden nach dem Tode stattfinden.

§ 6. Der amtliche Leichenbeschauer hat den ausgestellten Leichenschauschein dem im § 5 bezeichneten Anzeigepflichtigen zu übergeben. Der Anzeigepflichtige hat den Leichenschauschein unter gleichzeitiger Vorzeigung der standesamtlichen Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister ohne Verzug der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes vorzulegen. Falls keine Bedenken bestehen, hat die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis zur Beerdigung der Leichen zu geben.

§ 7. Der amtliche Leichenbeschauer (§ 2) darf Leichenschau-scheine nur auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Besichtigung der Leichen ausstellen.

Graibt sich bei der Leichenschau, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die den Verdacht einer unnatürlichen Todesart nicht völlig ausschließen, ist der Leichenbeschauer verpflichtet, der Ortspolizeibehörde zwecks weiterer Veranlassung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8. Unberührt durch diese Polizeiverordnung bleiben die Vorschriften des § 157 der Reichs-Straf-Prozessordnung, die Bestimmungen über ansteckende Krankheiten und die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Feuerbestattung vom 14. September 1911 (G.-S. S. 193.)

§ 9. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. August d. Js. in Kraft.

Westerbürg, den 17. Juni 1914.

Der Landrat. Abt.

Ausführungsbestimmungen.

I. Es werden 4 Leichenschaubezirke gebildet:

Bezirk 1.

Kennerod, Elsoff, Hellenhahn-Schellenberg, Hüblingen, Irmentraut, Mittelhofen, Neunkirchen, Oberrod, Sed, Waldmühlen und Westernohe.

Bezirk 2.

Emmerichshain, Homberg, Neustadt, Niederroßbach, Nister-Möhrndorf, Oberroßbach, Rehe, Salzburg, Walgandshain und Zehnhausen b. R.

Bezirk 3.

Westerbürg, Verzbahn, Brandscheid, Eaden, Gemünden, Gershafen, Halbs, Hergenroth, Kölbigen, Pottum, Rothenbach, Sainscheid, Stahlhofen, Wengenroth, Willmenrod und Winnen.

Bezirk 4.

Berod, Birkheim, Dahlen, Ehringhausen, Eisen, Elbingen, Ettinghausen, Girkelroth, Girod, Görgeshausen, Gudheim, Hartlingen, Hahn, Hersbach, Kleinholbach, Mähren, Meudt, Molsberg, Nentershausen, Nomborn, Oberahr, Oberbach, Oberhausen, Pütschbach, Salz, Steinfrenz, Wallmerod, Welterbürg, Weroth, Zehnhausen b. W., Arnsbüren, Düringen, Ewigshausen, Ruhnshöfen, Niedersain, Obersain, Weidenhahn, Goldhausen, Großholbach, Ruppach, Sainerholz, Heilberscheid, Hundsangen, Niederahr und Niederbach.

II. Zu den Umständen, die gemäß § 7 Abs. 2 der Polizeiverordnung eine unverzügliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

- wahrgenommene Zeichen einer verübten äußeren Gewalttätigkeit;
- offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genuß einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt;
- wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbierten Arztes gestorben ist;
- Todesfälle heimlich neugeborener Kinder;
- wenn Unmündige aus Mangel der nötigen Aufsicht ums Leben gekommen sind;
- wenn dem Verstorbenen der nötige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nötigen Bedürfnisse entzogen worden sind;
- alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzt bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden.
- alle Fälle, wo Personen tot aufgefunden wurden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht;
- alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist;
- erwiesene oder mutmaßliche Selbsttötung.

III. Die amtlichen Leichenbeschauer erhalten für jede Leichenschau und Ausstellung des Leichenschauscheines zusammen eine aus der Gemeindefasse zahlbare Vergütung von 3 Mk. Die Gemeinden

haben sich mit den amtlichen Leichenschauern dahin zu vereinbaren, daß diese Gebühren vierteljährlich aus der Gemeindefasse gezahlt werden. Den Gemeinden steht es frei, die Gebühren von den Angehörigen der Verstorbenen wieder einzuziehen. Für Ortsarme hat die Gemeinde die Kosten zu tragen.

IV. Die Leichenschauheine, deren Beschaffung den Ortspolizeibehörden obliegt, sind nach dem nebenstehenden Muster auszustellen. Bei gewöhnlichen Todesfällen sowie bei denjenigen, welche unter § 7 Abs. 2 fallen, sind weiße Leichenschauheine zu verwenden. Bei Todesfällen infolge einer ansteckenden (Infektions-) Krankheit sind rote Leichenschauheine zu verwenden.

Leichenschauheine.

Ich habe heute um Uhr die Leiche vorschriftsmäßig besichtigt und über den Befund nachstehenden Leichenschauheine ausgestellt. Der Erteilung der ortspolizeilichen Genehmigung zur Bestattung der Leiche steht nichts im Wege.

den 1911

amtl. Leichenbeschauer.

1. Vor- und Zunamen und Stand des Verstorbenen:

NB. Bei Kindern ist auch Stand und Name der Eltern, ob ehelich oder unehelich geboren, bei unehelichen Name und Stand der Mutter und bei Ungetauften das Geschlecht anzugeben.

2. Wohnung des Verstorbenen:

(In Städten Straße und Hausnummer). Bei Kindern, die in Pflege gestorben sind, ist dies ausdrücklich anzugeben. Ist der Tod in einem Krankenhaus erfolgt, letzte Wohnung der Verstorbenen.

3. Jahr, Tag und Ort der Geburt des Verstorbenen:

am ten 19 in

4. Jahr, Tag und Stunde des Ablebens:

19 am ten vor- mittags Uhr Min. nach-

5. War der Verstorbene dem Leichenbeschauer persönlich bekannt, oder von wem wurde die Persönlichkeit festgestellt:

6. Welche Merkmale des gewissenen Todes sind an der Leiche wahrgenommen:

7. Todesursache:

a. Grundkrankheit (entfernte Todesursache),

b. nächste Todesursache (hinzutretende ev. Komplikation).

Falls der Leichenbeschauer nicht der behandelnde Arzt gewesen ist, sind die Angaben der Angehörigen oder der sonstigen Umgebung über die Todesursache und die letzte Erkrankung anzugeben.

Etwas eigne Wahrnehmungen hierzu sind zu vermerken.

8. Name des behandelnden Arztes:

9. Hat Behandlung durch eine Person, die nicht Arzt ist, stattgefunden? Name und Wohnort derselben:

10. Bei Kindbettfieber- oder Wochenbett-Tod Namen der Hebamme, die bei der Entbindung war.

11. Sind Spuren stattgehabter Verletzungen oder mangelhafter Pflege an der Leiche wahrzunehmen?

12. Wird aus anderen und welchen Gründen der Verdacht eines unnatürlichen Todes als vorhanden angesehen?

13. Sonstige Bemerkungen:

Anmerkung. Der Zweck der Leichenschau ist die unzweifelhafte Feststellung des wirklichen Todes und die möglichst zuverlässige Ermittlung der Todesursachen, sowie die Beantwortung der sonst zu stellenden Fragen zum Vorteil der öffentlichen Gesundheitspflege. Außerdem soll die Leichenschau zur Entdeckung von gewaltsamen und rechtswidrigen Todesarten mitwirken. Es ist deshalb erforderlich, daß der Leichenbeschauer unter allen Umständen die Leiche auf der Vorder- und Rückseite besichtigt.

V. Die Ortspolizeibehörden, denen nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung die Leichenschauheine von den Angehörigen zu übergeben sind, sind verpflichtet, die roten Leichenschauheine umgehend und die weißen Leichenschauheine gesammelt, allmonatlich dem Herrn Kreisarzt einzureichen.

An den Vorschriften der Nass. Verordnung vom 31. August 1808, betr. das vorzeitige Beerdigen der Leichen, wird durch die Bestimmung in § 6 letzter Satz dieser Polizeiverordnung nichts geändert. Der in Ziff. 2 der Verordnung erwähnte ärztliche Schein gilt durch den Leichenschauheine als erbracht.

Westerburg, den 17. Juni 1914.

Der Landrat. A b i c h t.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf vorstehende Polizeiverordnung nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auf-

merksam und ersuche für wiederholte sofortige ortsübliche Bekanntmachung Sorge zu tragen. Die erforderlichen Formulare zu den Leichenschauheinen sind in der hiesigen Kreisblattdruckerei zu haben.

Die Namen der amtlichen Leichenbeschauer werden in aller Kürze bekannt gegeben.

Westerburg, den 17. Juni 1914.

Der Landrat. A b i c h t.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Das diesjährige Aushebungsgeschäft für den Kreis Westerburg findet am

Samstag, den 4. Juli,

Montag, den 6. Juli und

Dienstag, den 7. Juli 1914

im Saale des Gastwirts Wilhelm Jung (Oberstadt) statt.

Es haben zu erscheinen:

1) alle Militärpflichtigen, welche beim diesjährigen Ersatzgeschäft im hiesigen Kreise gemustert worden sind, mit Ausnahme:

a. der auf ein Jahr Zurückgestellten,
b. derjenigen, welche sich zur Bestellung in einem anderen Aushebungsbezirk dahier abgemeldet haben,

2) alle auswärts gemusterten und nach dem Ersatzgeschäft hierhin überwiesene Militärpflichtigen, soweit sie nicht auf ein Jahr zurückgestellt worden sind,

3) etwaige von den Truppenteilen abgewiesene Einjährig-Freiwillige.

Die Militärpflichtigen, die beim diesjährigen Ersatzgeschäft für dauernd untuglich befunden worden sind, und denen bereits der Ausmusterungsschein zugestellt worden ist, sind von der Bestellung befreit.

Für die im Aushebungstermin gestellungspflichtigen Bente gehen Ihnen in den nächsten Tagen Ladungen von hier aus zu. Sie haben diese sofort an die Geladenen persönlich abzugeben oder durch den Polizeidiener persönlich abgeben zu lassen und über die erfolgte Ausbändigung eine nach untenstehendem Muster aufzustellende Nachweisung bis zum 25. Juni d. Js. spätestens an mich einzusenden. Bei nicht pünktlicher Einhaltung des Termins werden die Nachweisungen durch besondere Boten abgeholt werden. II. Durch mehrmalige ortsübliche Bekanntmachung wollen Sie den Beteiligten folgende Bestimmungen einschärfen:

a. den Militärpflichtigen.

1) Jeder Geladene hat an dem auf der Vorladung angegebenen Tage um 7 1/2 Uhr Morgens zur Stelle zu sein und die Vorladung sowie den Musterungsausweis (Lösungsschein) mitzubringen. Diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung verspätet oder garnicht erscheinen, haben eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen. Unter Umständen können sie als unfähige Dienstpflichtige sofort eingestellt werden.

2) Den Militärpflichtigen wird zur Pflicht gemacht, am ganzen Körper rein gewaschen, in reiner Wäsche und nüchtern zu erscheinen. Es ist ihnen untersagt, Messer und Waffen mitzubringen und im Musterungsorte und auf dem Gestellungsplatze Stöße zu führen. Gleichzeitig wird ihnen ruhiges Verhalten in den Musterungsräumen zur Pflicht gemacht. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht eine Geldstrafe bis zu 5 Mark, an deren Stelle entsprechende Haftstrafe treten kann, nach sich.

3) Die Lehrer und Schulkammlerkandidaten, welche zur Aushebung erscheinen, haben die Zeugnisse über ihre Anstellung oder Prüfung mitzubringen.

4) Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, muß ein Attest des behandelnden Arztes beibringen und dem Bürgermeister zur Beglaubigung der Unterschrift des Arztes und Vorlage bei der Oberersatzkommission übergeben.

b. den Angehörigen und Reklamanten.

1) Sämtliche Reklamationen, welche von der Ersatzkommission als begründet oder unbegründet begutachtet worden sind und die zur Aushebung beorderten Militärpflichtigen betreffen, werden von der Oberersatzkommission nochmals geprüft und zwar an dem Tage, an welchem die betreffenden Militärpflichtigen zur Vorstellung gelangen.

2) Reklamationen, die der Ersatzkommission nicht vorgelegt haben, können bei dem Ober-Ersatzgeschäft nur dann zur Verhandlung und Entscheidung kommen, wenn die Reklamationsgründe erst nach dem Ersatzgeschäft entstanden sind. Etwasige Anträge dieser Art sind mir schnelligst einzureichen.

3) Die Angehörigen von Reklamanten, auf deren Arbeits-, Aufsticht- oder Erwerbsunfähigkeit es ankommt oder sich die Reklamation stützt, insbesondere unverheiratete Brüder und Schwestern haben sich im Aushebungstermin einzufinden, um der Rgl. Ober-Ersatzkommission vorgestellt und nötigenfalls durch den ihr beigegebenen Militärarzt untersucht zu werden. Sind Angehörige durch Krankheit am Erscheinen verhindert, so muß ein Attest des Kreisarztes durch den Bürgermeister im Termin vorgelegt werden.

III. Die Herren Bürgermeister mache ich mit dafür verantwortlich, daß die Bente rechtzeitig erscheinen. Sie haben die Bente

überwachen und bis zur Beendigung des Geschäfts im Aushebungslotale zu verweilen, um auf Erfordern Auskunft geben zu können. Herzliche Mittheilung über kranke Militärpflichtige oder deren Angehörige, sowie die Zeugnisse über Militärpflichtige, welche sich in Heilanstalten befinden oder befinden haben, sind von Ihnen im Termine zu überreichen. Sollten Militärpflichtige, die sich in diesem Jahre hier zur Musterung gestellt haben, vor dem Aushebungsgeschäft in andere Kreise verziehen und sich somit dort zur Aushebung stellen, so ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Westerburg, den 18. Juni 1914.

Der Landrat.

Nachweisung.

über Behandlung der Ladungen zum Aushebungsgeschäft pro 1914.

Nr.	Nr.	Vor- und Nachnamen der Militär- pflichtigen	Datum des Em- pfanges der Ladung	Hat zur Aus- hebung zu erscheinen am			Namensunter- schrift der Militärpflichtigen als Bescheinigung über Empfang der Ladung	Es dienen folgende Brüder
				1. Tag	2. Tag	3. Tag		

Es haben sich keine Brüder zur Aushebung zu stellen:
folgende

Sämtlichen vorkommend aufgeführten Militärpflichtigen sind die Ladungen persönlich behändigt worden. Auch ist denselben die Befolgung der Verfügung des Rgl. Landratsamts vom 18. 6. d. Js. unter II Nr. 1 bis 4 bekannt gemacht und sind gleichzeitig für den Fall der Zuwiderhandlung, die daselbst angegebenen Strafen angedroht worden.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. August 1906 Kreisblatt No. 67 ersuche ich um pünktliche Einreichung der Waisenpflegeliquidationen für das 1. Vierteljahr (vom 1. April bis 30. Juni 1914) bis spätestens zum 30. d. Mts.

Die Bescheinigung auf den Liquidationen muß folgenden Wortlaut haben:

Die vertragmäßige Verpflegung und Erziehung (r) vorbezeichneten Waisenkindes (r) während der oben genannten Zeit bescheinigt.

(R. G.), den 1914.
Der Bürgermeister.

Ich mache darauf aufmerksam, daß auf den Pflegegeldlisten auch zu vermerken ist, wenn ein Waisenkind im Laufe des Vierteljahres in ein Krankenhaus pp. gebracht worden sein sollte.

Vielfach sind die Liquidationen beim Eingang bereits mit der Quittung der Verpfleger versehen. Diese Quittungen haben keinen Wert, falls die Gemeinden das Pflegegeld nicht etwa vorläufigsweise gezahlt haben. Vor dem 20. ds. Mts. dürfen die Liquidationen nicht ausgestellt sein.

Westerburg, den 24. Juni 1914.

l. 2492.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Herr Regierungs-Präsident hat unterm 5. März d. Js. eine neue Dienstanweisung für Ortsbrandmeister erlassen.

Die Dienstanweisung geht Ihnen in 3 Stücken zu (je ein Stück für den Ortsbrandmeister und seinen Stellvertreter, je ein Stück für Sie bez. als Reserve).

Preis des Stückes 20 Pfennige.

Der Betrag von 60 Pfennigen ist bis 15. Juli d. Js. an die Kreisfiskalkasse einzuzahlen.

Westerburg, den 25. Juni 1914.

l. 1875.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In der N. G. Elwert'schen Verlags-Buchhandlung zu Marburg a. d. Bahn ist die 4. Auflage von Antoni, Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau zum Preis von 5 M. erschienen. Die einzelnen §§ sind eingehend und leicht verständlich kommentiert und kann ich die Anschaffung des Buches nur empfehlen.

Westerburg, den 23. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.

Die Besitzer der in der Nähe der Eisenbahnstrecke liegenden Grundstücke werden hiermit darauf hingewiesen, daß die Lagerung von Heu und die Aufstellung von Getreidegarben in der Nähe des Bahnkörpers möglichst einzuschränken und nicht länger auszudehnen ist, als zum Trocknen unbedingt notwendig ist, um die Gefahr der Entzündung durch Funkenauswurf der Lokomotiven oder durch Unachtsamkeit der Reisenden zu verhüten.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden, deren Gemarkungen von der Eisenbahn berührt werden, wollen Vorstehendes alsbald auf ortsübliche Weise bekannt machen lassen.

Westerburg, den 16. Juni 1914.

l. 2668

Der Landrat.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden, in welchen Kindverversicherungen bestehen, die der Kreisrückversicherung angehören, werden an die rechtzeitige Vornahme der Quartalsabrechnung (§ 25 des Statuts) und die Einsendung der Bescheinigung erinnert.

Westerburg, den 20. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.

Ich ersuche ergebenst, die Standesbeamten davon in Kenntnis zu setzen, daß die Zahlung der ihnen zukommenden Entschädigungen für die Ausfüllung der im Rechnungsjahre 1913 an das Statistische Landesamt eingesandten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in den nächsten Tagen erfolgen wird und zwar durch die örtliche Kreis-, Domänenrentamts-, Forst- oder Zollkasse, wo eine solche nicht besteht, durch die Post.

Wiesbaden, den 19. Juni 1914.

Der Regierungspräsident. J. A. Gijckel.

An die Herren Standesbeamten des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis.

Westerburg, den 24. Juni 1914.

l. 3330.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17, 78 und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche der §§ 18 fg. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Einzigster Paragraph.

Die im § 2 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 3. Januar 1914 (Reg.-Amtsbl. S. 17) angeordnete achtstägige polizeiliche Beobachtungsdauer des aus den Provinzen Ost- und Westpreußen eingeführten Klauenviehs (siehe § 1 der genannten Anordnung) wird hiermit auf 14 Tage verlängert.

Im übrigen bleibt die erwähnte Anordnung vom 3. Januar d. Js. unverändert.

Wiesbaden, den 22. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. v. Gijckel.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 1. Juli d. Js., findet auf dem Marktplatz in Simsburg ein

Ziegenmarkt

statt.

Zugelassen sind nur Tiere der Mitglieder von Vereinen, welche dem Verbands der hessischen Ziegenzüchtervereine angeschlossen sind. Händler sind mit ihren Tieren von dem Markte ausgeschlossen. Der Auftrieb beginnt vormittags um 7 Uhr, der Markt um 8 1/2 Uhr. Alle aufgetriebenen Tiere werden beim Eintritt tierärztlich untersucht.

Verband der hess. Ziegenzüchtervereine im Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: Büchting, Königl. Landrat.

Öffentlicher Wetterdienst.

Weilburg (Landwirtschaftsschule).

Wetterausichten für Samstag, den 27. Juni 1914.

Zeitweise heiter, höchstens strichweise leichte Regenschauer, tagsüber nicht sehr warm.

Ausschreiben!

Der Basalt-Steinbruch der Gemeinde Willmenrod ist pachtfrei und soll wieder verpachtet werden.

Günstige Abfuhr, da nur ca. 150 Meter von der Bahn gelegen. Pacht Liebhaber wollen sich an das Bürgermeisteramt Willmenrod wenden.

Willmenrod, den 25. Juni 1914.

Der Bürgermeister:
Wengenroth.

5783

Soeben ist in 4. Auflage erschienen:

Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau

von Dr. Antoni, Oberbürgermeister in Fulda.

Preis gebunden 5 Mark.

Vorrätig in der

Kreisblattbuchhandlung.

Wäscht von selbst
ohne Reiben und Bürsten.

persil

das selbsttätige
Waschmittel

Bleicht und desinfiziert.
Garantiert unschädlich.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des **Bergmanns Louis Schell von Jahnhausen** wird heute am 23. Juni 1914, Vormittags 11⁰⁸ Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Auspach** in Westerbürg wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Juli 1914 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

22. Juli 1914, Vormittags 11¹² Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **10. Juli 1914** Anzeige zu machen.

Rennerod, den 24. Juni 1913.
5784 **Königliches Amtsgericht.**

Nassauische Landesbank Wiesbaden.

Wir legen einen Teilbetrag von nom. 5 000 000 Mk. der neu auszugebenden 4 % Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank „26. Ausgabe“ zum **Vorzugskurse von 98,40 %** (Börsenkurs 99 %) in der Zeit vom **18. Juni bis 11. Juli 1914** einschließlich zu öffentlichen Zeichnung auf.

Die Anleihe ist unkündbar bis 1. April 1923.

Die Stücke können sofort bezogen werden.

Zeichnungen können erfolgen:

Bei der Hauptkassette der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden, bei sämtlichen Landesbankstellen und den Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse; ferner bei den meisten Banken und Bankiers.

Die näheren Zeichnungsbedingungen sind daselbst erhältlich.

Die Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank sind **mündelicher**, sie werden vom **Bezirksverband der Regierung des Bezirks Wiesbaden** garantiert.

Wiesbaden, den 12. Juni 1914.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Tausende verdanken ihre glänzende Stellung dem Studium

d. Techn. Selbstunterrichtsbriefe System Karnack-Hachfeld.

Über 100 Mitarbeiter.

Glänzende Erfolge.

Baugewerkschule: Polier, Architekturzeichner, Bautechniker, Zimmermeister, Maurermeister, Baugewerksmeister, Straßenbautechniker, Tiefbautechniker. **Schule für Eisenbahnwesen:** Lokomotivführer, Lokomotivführer, Eisenbahntechniker. **Maschinenbauschule:** Monteur, Maschinist, Werkmeister, Maschinenkonstrukteur, Maschineningenieur. **Elektrotechn. Schule:** Elektromonteur, Elektrotechniker, Elektroingenieur. **Schule für Berg- u. Hüttenwesen:** Bergschule, Formermeister, Giessereitechniker. **Installateurschule:** Installateur, Elektroinstallateur. **Schule für Kunstgewerbe und Handwerk:** Steinmetzmeister, Modelleur, Stukkateur, Bauschler, Kunst- und Möbelschler, Schlosser.

Jedes der vorsteh. Werke erscheint in Lieferung, à 60 Pf. Ansichtsendungen ohne Kaufzwang bereitwilligst.

Diese Werke setzen keine Vorkenntnisse voraus bezwecken:

1. den Besuch der techn. Fachschulen zu ersetzen,
2. dem Studierenden nur durch Selbstunterricht eine abgeschlossene technische Bildung zu vermitteln,
3. in vorzuziehender Weise ohne Berufs- störung o. Fachprüf. abzulegen.

Der Zweck wird dadurch erreicht, dass:

1. der Unterricht d. techn. Fachschulen nachgeholt wird,
2. die Bearbeitung d. Unterrichts- briefe in so einfacher u. gründl. Weise, in so leichtfassl. Form ausgeführt ist, dass jedermann den Stoff verstehen muss,
3. die fortgesetzte Wiederholung u. Selbstprüf. d. Wissen festigen.

Ausführl. Prospekte sow. Dankschreiben üb. bestand. Prüf. gratis. Gegen monatl. Teilzahl. von 3 Mark an zu beziehen.

• Bonness & Hachfeld, Potsdam S.O.

Wer

5734

braucht Möbel?

Grosses süddeutsches Möbelhaus liefert unter strengster Diskretion an reelle Personen jeden Standes gegen bequeme wöchentl., monatl. oder vierteljährlicher

Ratenzahlung

Möbel auf Teilzahlung

bei kleiner Anzahlung

Offerten von Reflektanten unter „Möbel“ postlagernd

Höchst a. M.

Deutsche Luftfahrer-Lose

3 Mk. (Porto u. Listen 50 Pfg.) gültig für drei Ziehungen.

1. Ziehung am 14. u. 15. Juli.

Hauptg. 60000, 40000

30000 25000 Mk.

Sankt Georg Lose

à 50 Pfg. 11 Lose 5 Mk

Ziehung bereits 2. Juli.

Briesener Pferde-Lose

à 1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

Ziehung bestimmt 11. Juli.

Hagener Jubiläums-Lose

à 1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

Ziehung am 7. Juli.

2681 Gewinne i. Ges.-W. von

34000 Mk.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Carl Müller Söhne

Bhf. Ingelbach (Kroppach)

a. Westerwaldbahn

Telef. No. 8. Amt Altenkirchen

Feinste Weizen- und Roggen-

Mehle. Ia. reines Gersten-

Mais, Lein-, Boll-Mehl, Cocos-

Sesam-, Erdnuß- u. Rübchen,

feine Roggen- u. Weizenkleie,

beste Weizenschale, Futter-

hafer, Gerste, Mais,

Koch- und Viehsalz,

Häcksel, Torf, Melasse, Kar-

toffellocken, Fiddichower

Zuckerlocken ecetra.

Spratt's Geflügel- und Kücken-

futter sowie Hundekuchen.

Ferner:

Thomasschlackenmehl, Kali-

salz, Kainit, Knochenmehl,

Ammoniak, Pern-Guano-Füll-

hornmarke ecetra.

Landwirte!!



Kauft trans-

portable

Hausbacköfen

und

Fleischgränder

nur bei der ersten und größten

Spezialfabrik Deutschlands

Anton Weber, Niederbreisig i. Rhf.

deren Fabrikate als die besten

und billigsten bekannt sind. Neueste

Preisliste gratis. Viele Zeug-

nisse über 10-jährigen Gebrauch.

Ueber 40 000 Stück geliefert.

Schepeler's

Kaffee, Tee und Kakao

sind unübertroffen an Feinheit

und Ausgiebigkeit. 5443

Alleinverkauf für Westerbürg

bei Hans Bauer,

Kolonialwarenhandlung.

Sparsame Frauen

stricken nur Sternwolle

deren Echtheit garantiert dieser

Stern von Bahrenfeld

FABRIK MARKE

Matadorstern

beste Schweisswollen

für Strümpfe & Socken.

nicht einlaufend

nicht filzend.

4 Qualitäten:

Stark-Extra-Mittel-Fein-

(billigste) (beste)

Sternwollspinnerei-Altona-Bahrenfeld

Arbeitsbücher

sind vorrätig in der

Kreisblattdruckerei.

Beilage zu No. 51 des Kreisblatt

für den Kreis Westerbürg.

Politische Nachrichten.

Deutsches Reich.

Meiningen, 25. Juni. Das Meininger Tageblatt meldet amtlich: Herzog Georg der II. von Sachsen-Meiningen ist heute Nacht 2 Uhr 25 Minuten in Bad Wildungen gestorben.

Der Verstorbene war geboren am 2. April 1826 und stand somit im 88. Lebensjahre. Herzog Georg gelangte im Jahre 1866 zur Regierung, nachdem sein Vater abgedankt hatte. Sein Nachfolger Erbprinz Bernhard steht im 63. Lebensjahre und ist vermählt mit Charlotte geb. Prinzessin von Preußen, einer Schwester des Kaisers.

Berlin, 24. Juni. Das Gerücht von einem bevorstehenden Rücktritt des Justizministers Dr. Beseler ist nun auch an amtlicher Stelle als hinfällig bezeichnet. In der Wilhelmstraße erklärte man, daß dort von Rücktrittsabsichten des Justizministers Dr. Beseler nicht das mindeste bekannt sei. Auch andere Revirements seien, so versichert man, in der diesjährigen Rieler Woche nicht zu erwarten.

Amnestieerlaß des neuen Großherzogs. Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz hat aus Anlaß seiner Thronbesteigung beschlossen, durch Erlass oder durch Milderung von Strafen in weitem Umfange Gnade zu üben. Die Strafvollstreckungsbehörden des Großherzogtums sind durch den Justizminister angewiesen worden, die Vorschläge zu Gnadenverweisungen einzuziehen.

Hinterbliebenenversorgung von Invaliden und Kriegsteilnehmern. Die in Versorgungsangelegenheiten der Hinterbliebenen von Invaliden und Kriegsteilnehmern erforderlichen und daher seitens der Zivilbehörden bzw. seitens des Bezirkskommandos oder der Korpsintendanturen angestellten amtlichen Ermittlungen bezüglich der persönlichen Verhältnisse der Versorgungsberechtigten sollen, worauf die zuständigen Behörden hingewiesen worden sind, mit größtmöglicher Genauigkeit und Sorgfalt erfolgen, da sie die hauptsächlichsten Unterlagen für die zu treffenden Entscheidungen bilden.

Berlin, 24. Juni. Die Landesverratsaffäre, die von der Berliner Polizei aufgedeckt worden ist, scheint größeren Umfang anzunehmen. Der gestern verhaftete Schreiber ist Feldwebel Bohl von der 1. Ingenieurinspektion in Berlin. Inzwischen ist in Dresden eine zweite Verhaftung vorgenommen worden. Dort handelt es sich um einen Mann, der sich Dr. Blumenthal nennt, dessen Persönlichkeit jedoch nicht ganz feststeht. Weitere Verhaftungen dürften folgen. Die Verhafteten werden des vollendeten Verbrechens des Landesverrats beschuldigt.

Berlin, 24. Juni. Die auch in den Parlamentsferien fleißig weiter arbeitende 16. Kommission des preuß. Abgeordnetenhauses (Fischereigesetz) fügte dem § 7 folgenden Absatz 2 an: „Die auf Regal beruhenden Rechte des Staates zur Fischerei in Wasserläufen 2. und 3. Ordnung in der Provinz Hessen Nassau werden aufgehoben. Soweit die Fischerei verpachtet ist treten die an die Stelle des Staates tretenden Fischereiberechtigten in die sich aus dem Pachtverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein“. Der Antrag war gestellt von dem Abg. Lieber, Gerhardus, Hantsberger und Dr. Gremer. Die beschlossene Abänderung ist für Nassau von großer Wichtigkeit und wird von allen Interessenten freudig begrüßt werden.

Ausland.

Petersburg, 23. Juni. Sämtliche 3000 Arbeiter der Putilow-Werke sind in den Ausstand getreten. Sie verlangen eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage. — Zum Zeichen des Protestes gegen die Verurteilung von 26 Petersburger Advokaten im Zusammenhang mit den Veitss-Prozessen sind über 5000 Arbeiter vieler Werkstätten und Fabriken ausständig.

Konstantinopel, 24. Juni. Die türkische Regierung betreibt mit großem Eifer ihre militärischen Vorbereitungen, die sie infolge der drohenden Haltung Griechenlands für notwendig erklärt. Alle Reservisten bis zur Altersklasse von 45 Jahren befinden sich augenblicklich unter den Waffen. Die Dardanellen sind jedoch entgegen den umlaufenden Gerüchten für griechische Dampfer nicht gesperrt worden.

Peking, 23. Juni. Der bekannte Revolutionär Sun-Wen übernahm die Leitung der Umsturzbewegung und läßt im ganzen Lande in Massen Flugschriften verbreiten, in denen das Volk aufgefordert wird, jede Gemeinschaft mit Yuan-shikai und seiner Regierung zu lösen und zu den Führern der ersten Revolution zurückzukehren. Sun-Wen verspricht, demnächst die Fahne einer neuen Revolution zu erheben und die gegenwärtige Staatsregierung mit Stumpf und Stiel auszurotten.

Die Ereignisse in Albanien.

Elbassan gefallen.

Durazzo, 23. Juni. Nach Meldungen, die heute mittag hier eintrafen, ist Elbassan von den Aufständigen eingenommen worden. Die Regierungstruppen sollen mit zwei Offiziere in Gefangenschaft geraten sein.

Durazzo, 22. Juni. (Wiener Korr.-Bureau.) Trotz des Waffenstillstandes unternahm der Feind des Abends Angriffsversuche und eröffnete ein heftiges Feuer gegen die verschanzten Regierungswachposten, die das Feuer lebhaft erwiderten. Bald griffen auch Kanonen in den Kampf ein, der jedoch nach einer halben Stunde wieder verstummte.

Durazzo, 23. Juni. Der Berichterstatter des „Temps“ meldet: Die holländische Militärmission hat sich jetzt beruhigt und spricht nicht mehr von ihrer Demission. Die widersprechendsten Nachrichten zirkulieren hier. Die einen behaupten, daß die Aufständischen sich unterwerfen wollen, die anderen dagegen, daß sie ihre Forderung aufrecht erhalten. Etwas Bestimmtes ist nicht in Erfahrung zu bringen. Grund zur pessimistischen Auffassung der Lage ist nicht vorhanden. Die Lage des Fürsten ändert sich nur wenig, selbst wenn Kawaalla und Schial dem Angriff Widerstand leisten sollten. Gestern hat der Fürst ein größeres Diner gelegentlich des Jahrestages der Krönung des Königs von England gegeben. Die Kommandeure des internationalen Schwadrons nahmen daran teil.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 26. Juni 1914.

Zum Tage von Alsen.

1864 - 29. Juni - 1914.

(Den Kämpfern als Gedenkblatt.)

Ein Hurra dem Tag, da vor fünfzig Jahren
Die Preußen als Sieger nach Alsen gefahren,
Ein Hurra den Streikern, den tapferen Allen,
Und Ehre den Helden, die kämpfend gefallen!

Am neunundzwanzigsten Juni war's,
Da rauschten die Schwingen des Preußenars,
Die Düppeler Schanzen waren genommen,
Nun sollte die Reihe an Alsen kommen!

Der Pioniere geschäftiges Korps
Bereitete sorgsam den Uebergang vor,
So lagen am Strande zur rechten Zeit
Die Boote, an Zahl fast zweihundert, bereit.

Im nächtlichen Dunkel still rücken heran,
In Staffeln formiert, an zwölftausend Mann,
Sie ziehen, in Märsch und ohne Gepäck,
Dem Feinde entgegen frisch, fröhlich und fed.

Westfalen und Brandenburger zumeist,
Befehlt vom preussischen Siegesgeist,
Brigade von Röder, von Göben, von Schmidt,
Geschütze und Rosse und Reiter mit.

Schnell werden, vom Schleier der Nacht umhüllt,
Pontons und Boote von Truppen gefüllt,
Sie fahren, gerudert von kräftiger Hand,
Den Sund hinüber zum feindlichen Strand
Genau wie befohlen, frühmorgens um zwei,
Erzellenz von Manstein persönlich dabei.

Wo Preußens Banner im Winde wehn,
Bei Düppel droben auf Schanze zehn
Steht Prinz Friedrich Karl, der herrliche Held,
Am Ufer hält Herwarth von Bittenfeld,
Sie folgen scharf lugend nach Feldherrenart
Dem Zuge der preussischen Wikingervahrt.

Watt schimmert das Meer, und still ist die Nacht —
Da donnert's vom Strande: der Feind ist erwacht!
Nun rasch aus den Booten, die Ufer hinauf
Und vorwärts im Sturmes, im Siegeslauf!

Da gab's kein Halten, kein Hindernis mehr,
Kein Widerstand half, keine Gegenwehr.
Von Feste zu Feste, von Knid zu Knid,
Entmutigt wichen die Dänen zurück.

Und eh' noch die Sonne gen Mittag stieg,
Da war schon gewonnen der glänzendste Sieg,
Vom dänischen Joche ganz Schleswig frei,
Die Lüfte erfüllt von Jubelgeschrei!

Und wieder ist heute der Tag gekommen,
Da stürmend die Preußen einst Alsen genommen,
Nur wen'gen noch ist's, ihn zu feiern, beschieden,
Die meisten der Helden ruhen in Frieden.
Ein Gruß drum, ein froher, sei jedem geweiht,
Der frisch noch des Tages von Alsen sich freut,
Der mitgewesen und mitgefochten,
Ihm sei heut auf's neue der Lorbeer geslochten,
Und ihm, wie es Brauch ist bei Preußens Söhnen,
Soll laut unser kräftiges Hurra ertönen!

Gemeine Tierquälerei. Ein angehender Landwirt in Hirschbach traktierte ein junges Kind beim Fahren dermaßen, daß dasselbe abgeschlachtet werden mußte. Mit einem Karst schlug er

dem Tier das Rückarat und die Zähne ein. Der Läter, welcher flüchtig ist, wird hoffentlich der verdienten Strafe nicht entgehen. Das Fleisch wurde zum Preise von 60 Pf. pro Pfund verkauft.

Ueber die Wetterausichten für den Hochsommer einigermaßen Zuverlässiges zu sagen, ist augenblicklich schwer. Bemerkenswert ist schon die Erfahrung, die man während des letzten Jahrzehnts mit großer Frühjahrshitze gemacht hat. Dieser ist regelmäßig ein feuchthüßiger Hochsommer gefolgt; es sei nur an die Jahre 1907 und 1910 erinnert. Dagegen ist den beiden heißesten Sommern des letzten Jahrzehnts, den von 1904 und 1911, ein freundliches, aber keineswegs ungewöhnlich warmes Frühjahr vorausgegangen. Natürlich läßt sich aus dem diesjährigen Fehlen ungewöhnlich hoher Frühjahrstemperaturen nun nicht gleich auf einen heißen Sommer schließen; denn 1909 war der Frühling kühl und der Sommer durchaus nicht besser. Auch die Erfahrungen von 1912 und 1913 mahnen hinsichtlich solcher Schlüsse zur Vorsicht, und wir wollen nicht hoffen, daß der Sommer von 1914 schlecht wird, wie es seine beiden letzten Vorgänger gewesen sind. Das anzunehmen liegt auch einstweilen keine Notwendigkeit vor. Aller Wahrscheinlichkeit nach steht eine neue Periode heiteren und warmen Wetters bevor.

Das Wetter am Johannistage spielt auch im Sprichwort eine Rolle. Denn es heißt: „Tritt auf Johanni Regen ein, so wird der Aufwuchs nicht gedeihen“, oder „Regnet's am Johanni sehr, werden die Haselnüsse leer.“ Der Johannistag (24.) wird auch überall als Wendetag der Witterung angesehen. Darum rät die Bauernregel: „Vor Johanni bet' um Regen, danach kommt er ungelegen“, oder „Regnet's am Johannistag, so regnet es noch 14 Tag“ und eine schlechte Ernte ist zu gewärtigen. Die größte Bedeutung in bezug auf das Wetter legt jedoch unsere ländliche Bevölkerung dem 27. Juni, dem Siebenschläfer, bei, denn „Regnet's am Siebenschläfertag, so regnet's noch 7 Wochen danach.“ Der auf den 29. Juni fallende Peter-Paulustag ist als Tag heftiger Sommerstürme gefürchtet, die nicht nur dichtbelaubte Bäume zum Brechen bringen, sondern auch der Schifffahrt gefährlich werden. Der 2. Juli, Mariä Heimsuchung, ist ebenso gefürchtet wie der Siebenschläfertag.

Mehr Komfort in der Eisenbahn. Das Eisenbahnzentralamt in Berlin hat dem Verbands reisender Kaufleute Deutschlands in Leipzig mitgeteilt, daß er mehreren Anregungen des Verbandes zur bequemeren Ausgestaltung der Personenwagen stattgeben wolle. So sollen in den neuen Wagen die Sitze breiter und die Gepäcke umfänglicher gebaut werden. Zur Verminderung von Zugluft werden an den Türen aller Personenwagen Schutzvorrichtungen angebracht werden. Zu der Einführung von Schreibmaschinenabteilen in den D-Zügen, die der Verband ebenfalls angeregt hatte, hat sich das Eisenbahnzentralamt jedoch nicht entschließen können, weil nach seiner Ansicht dieser Neuerung zu große Schwierigkeiten entgegenstehen.

Aus der Zeitungsschau. Man schreibt der Deutschen Reichszeitung: Infolge der Dürre des Jahres 1912 waren die Viehpreise und infolge dessen auch die Fleischpreise in unheimlicher Weise in die Höhe gegangen. Nachdem die Witterungsverhältnisse des Jahres 1913 für die Viehzucht erheblich günstiger waren, sind die Viehpreise im Laufe des Jahres ganz erheblich gesunken, so daß in landwirtschaftlichen Kreisen schon wieder über schlechte Rentabilität der Viehzucht geklagt wird. Die Fleischpreise sind jedoch fast auf der gleichen Höhe geblieben, wie nach dem Teuerungsjahr von 1912 bei den enorm hohen Viehpreisen. Die Viehpreise sind nunmehr als 30 Prozent gesunken. Die Fleischpreise aber stehen fast auf der ganzen Linie noch auf der Höhe des Teuerungsjahres 1912/13. Der Gewinn, den die deutschen Metzger aus der Viehpreiserniedrigung erzielen, wird allein für die letzten 6 Monate auf rund 500 Millionen Mark geschätzt.

Eine totale Sonnenfinsternis, die in Europa zu beachten sein wird, ereignet sich am 21. August d. J. Zu ihrer Beobachtung haben fast alle Länder Expeditionen ausgerüstet, von denen die meisten im südlichen Rußland Station beziehen werden. Eine große deutsche Expedition wird sich nach Norwegen begeben, wo die vom Eismeer kommende Totalitätszone etwa gerade unter dem Polarkreis die Küste schneidet. Die Zeitsignale werden auf drahtlosem Wege von Norddeich und Paris übermittelt werden.

Guckheim, 24. Juni. Heute morgen gegen 9 Uhr ereignete sich auf der Tongrube Müller ein bedauerlicher Unglücksfall. Den 19 Jahre alten Arbeiter Jakob Schmidt traf ein Stoß Grund so unglücklich, daß er vollständig zerdrückt wurde. Es war dies der einzige Ernährer seiner Eltern.

Aus Nah und Fern.

Limburg, 22. Juni. Der 17. Verbandstag des nassauischen Handwerkerverbandes tritt am 12. und 13. Juli in Limburg zusammen. Das Programm ist das folgende; Sonntag Empfang und Ausgabe von Delegiertenkarten im „Deutschen Haus“. Nachmittags 3 Uhr Begrüßung im katholischen Gesellenhaus. Vortrag von D. Loarund-Essen über die „Notwendigkeit und zweckmäßige Form der Organisation des Handwerkes“ mit anschließender Besprechung. Nach Schluß der Versammlung Besichtigung der Sehenswürdigkeiten, besonders des Domschloßes. Abends 8 Uhr: Kommerz

im Schützengarten. Montag 7 Uhr Besichtigung der städtischen Anlagen. 9 Uhr Verbandsversammlung im „Preussischen Hof“.

Limburg, 24. Juni. Am Mittwoch, den 1. Juli d. J., findet auf dem Marktplatz in Limburg ein Ziegenmarkt statt. Zugelassen sind nur Tiere der Mitglieder von Vereinen, welche dem Verbands der nassauischen Ziegenzüchtervereine angeschlossen sind. Händler sind mit ihren Tieren vom Markte ausgeschlossen. Der Anstieb beginnt vormittags um 7 Uhr, der Markt um 8 1/2 Uhr. Alle aufgetriebenen Tiere werden beim Eintritt in den Markt tierärztlich untersucht.

Villenburg, 22. Juni. Gestern verunglückte auf dem hiesigen Bahnhof der 24 Jahre alte Kottenarbeiter Gisse aus Mandeln. S. tat zum erstenmal Dienst als Bager und geriet beim Rangieren zwischen die Maschine und die Mauer des Schuppens, wobei ihm der Brustkorb eingedrückt wurde. Tödlich verletzt wurde er ins städtische Krankenhaus geschafft, wo er nach kurzer Zeit gestorben ist.

Niederscheld (Dill), 22. Juni. Heute wurde auf der Haltestelle der Hauptbahn Frau Bergverwalter H. Rix Bw. von hier überfahren. Die Ende der Sechziger stehende Frau wollte in den 9 Uhr 10 Min. nach Herborn fahrenden Zug einsteigen, sie stand bereits auf der Plattform am Kopf eines Wagens, als sich der Zug in Bewegung setzte. Sie stürzte zwischen den Wagen auf das Geleise und es wurden ihr von dem anfahrenen Zug die Beine und der Leib überfahren bzw. zerdrückt. Die Verunglückte starb bald darauf.

Frankfurt a. M., 24. Juni. Nach einer Mitteilung des Kultusministers an den Oberbürgermeister a. D. Abides, dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, habe der Kaiser die Absicht, der Eröffnung der Universität, die für den 18. Oktober d. J. in Aussicht genommen ist, persönlich beizuwohnen.

Friedberg, 24. Juni. Kindesaussetzung. Ein Landwirt fand heute nachmittag in einem Kornfeld ein zweijähriges Kind in völlig durchnäßigem und hilflosem Zustand. Eine gerade die Landstraße im Auto passierende Dame nahm das Kind mit und übergab es der Friedberger Polizei, die es dem Krankenhaus übermittelte. Hier stellte sich heraus, daß das Kind heute morgen vom Krankenhaus als gesund der eignen Mutter übergeben wurde. Diese heißt Gisse, 20 Jahre alt und ledig. Man nimmt an, daß sie sich des Kindes entledigen wollte, weil sie demnächst zu heiraten gedenkt. Sie scheint zuerst die Absicht gehabt zu haben, das Kind in einen Teich zu werfen, wagte es aber nicht, dies auszuführen, weil sie von Arbeitern beobachtet wurde.

Düsseldorf, 24. Juni. Verhaftete Kirchenräuber. Die Einbrecher, die vor acht Tagen in die katholische Kirche in Unterrach eingebrungen waren, wurden von der Düsseldorfer Polizei verhaftet. Es handelt sich um den Metzger Baumeister und den Kellner Karl Dehmke, beide 20 Jahre alt. Die Einbrecher hatten vier gestohlene Kelche und eine goldene Monstranz, die einen hohen Altertumswert hat, an einen Althändler verkauft.

Düsseldorf, 24. Juni. Hier wurde der Schlosser Ferdinand Hillebrand wegen Falschmünzerei verhaftet. Er hat in großer Zahl falsche Zweimarkstücke und Zehnmarkstücke angefertigt und sie in Verkehr gebracht.

Berlin, 24. Juni. In der Steglitzer Straße und in einigen angrenzenden Straßen sind gestern zahlreiche Fälle von Fleischartergiftungen vorgekommen. Bei etwa 25 Personen haben sich Vergiftungserscheinungen gezeigt, die vermutlich auf den Genuß von verdorbenem Schinken zurückzuführen sind. Die Erkrankungen sind teils leichter, teils schwerer Natur.

Ein neues kameisches Zwillingpaar. Am 22. Mai dieses Jahres wurden in einem kleinen Dörfchen der Götte d'Or zwei Mädchen geboren, die am Rücken zusammengewachsen sind. Die kleinen Lebewesen wurden sofort nach Paris in eine Klinik gebracht, in der vor einigen Monaten schon die ebenfalls zusammengewachsenen Zwillinge Susanne und Madeleine operiert wurden. Das neue Zwillingpaar heißt Anne-Marie und Marie-Anne und ist so eng zusammengewachsen, daß man zwischen die Köpfe einen Wattebausch legen mußte, damit sich die kleinen Dinger nicht gegenseitig wundstießen. Die Zwillinge befinden sich vorläufig vollkommen gesund und wiegen 5 Kilogramm und 950 Gramm. Eine kräftige Amme genügt, um sie zu ernähren. Es ist wahrscheinlich, so meint der „Intransigeant“, daß man sie trennen können, wenn die Röntgenuntersuchung ein günstiges Ergebnis zeitigt. Anne-Marie und Marie-Anne haben einen Bruder und eine Schwester, die ebenso wie ihre Eltern vollkommen gesund und normal sind.

Le Traducteur, The Translator, Il Traduttore, drei Halbmonatschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache.

Zweck dieser Blätter ist es, dem Lernenden eine gründliche Kenntnis der Schrift- und Umgangssprache zu vermitteln. Die Methode führt den Lernenden auf natürlichem Wege in frischer, anregender und origineller Weise zum Verständnis der fremden Sprache und bietet auch dem Fortgeschrittenen noch reichlich Gelegenheit, seine Sprachkenntnisse weiter auszubilden und zu vervollkommen. In den mit Geschick und gutem Geschmack bearbeiteten Gesprächen nehmen sie die gesprochene fertige Sprache zum Ausgangspunkt und wissen über eine Fülle täglicher Vorkommnisse zu belehren. — Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenfrei durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).